

Instruction

für den Executor

der Servis- und Einquartierungs-
Deputation,

Behufs der executivischen Einziehung

der

Haus- und Miethssteuerreste.

MAGISTRATS BIBLIOTHEK ZU BERLIN

Berlin, 1835.

1 St in der Dieterichschen Buchdruckerei.
(E. S. Mittler.)

Magistrats-Sessions-Tisch.



Ratsbibliothek
Fachabt. der Berliner Stadtbibliothek

Zur Einziehung der Haus- und Miethsteuerreste, deren Verichtigung von zahlungsfähigen Steuerpflichtigen, ohne gesetzlichen Grund verweigert worden, ist bei der Servis- und Einquartierungs-Deputation ein besonderer Executor auf monatliche Kündigung angestellt, welcher zur Sicherheit der ihm anzuvertrauenden Steuerquittungen, eine Kaution von mindestens Einhundert Thalern zu bestellen hat.

§. 1.

Der unmittelbare Vorgesetzte des Executors ist der Allgemeine Bemerkungen. Rendant der Haus- und Miethsteuer-Kasse, dessen Aufträge in Executions-Sachen er pünktlich zu befolgen hat.

§. 2.

Damit sich der Executor erforderlichen Falls als solcher legitimiren kann, trägt er neben bürgerlicher Kleidung unter dem Rocke ein versilbertes Schild von Metall, mit dem Stadtwappen und der Umschrift:

Servis- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats zu Berlin.

Ferner erhält er eine offene Ordre der hiesigen königlichen Kommandantur, nach deren Vorzeigung jede Wache ihm die nöthige Beihülfe geben wird, wenn er derselben etwa bei thätlicher Widersetzung eines Exequendus bedürfen sollte.

§ 3.

Ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Collegiums oder der Haus- und Miethsteuer-Kasse, darf der Allgemeine Pflichten des Executors

Executor, bei Verlust seines Amtes und sonstiger gesetzlicher Bestrafung, eigenmächtig keine Execution vollstrecken.

§. 4.

Der Executor ist verbunden, den ihm zugegangenen Executions-Befehl pünktlich zu befolgen, und darf sich weder eine Abweichung davon, noch eine Auslegung desselben erlauben. Wird von Militairpersonen Zahlung verweigert, so muß er davon Anzeige machen, und weitere Verhaltungs-Befehle abwarten.

§. 5.

Bei Vollstreckung der Execution muß er vorsichtig zu Werke gehen, dem Schuldner keine Gelegenheit verstaten, durch Umzüge, Verheimlichung oder Wegschaffung der Sachen, woraus die rückständigen Gelder zu erlangen sein möchten, die Execution zu vereiteln, und sich weder durch Geschenke, List, Widerspruch oder Drohungen der Debiten, noch durch unzeitiges Mitleiden, oder andere persönliche Rücksichten, von der Erfüllung seiner Amtspflichten und Aufträge abwendig machen lassen.

§. 6.

Anderer Seits muß aber auch der Executor bei diesem Geschäft, bescheiden, ruhig und nüchtern zu Werke gehen, Schimpfreden, Grobheiten und andere Unanständigkeiten sowohl überhaupt, als insbesondere gegen denjenigen, den er ausspänden soll, oder dessen Angehörige und Hausgenossen, unterlassen, und sich keine unnöthige Härte gegen den Schuldner erlauben.

§. 7.

Der Executor erhält von der Haus- und Miethssteuer-Kasse, Behufs der Steuerbeitreibung, eine Nachweisung der Steuerrestanten, der zugleich eine Ordre zur Ex-

Empfangs-
nahme der
Execu-
tions-

cutlonß = Vollstreckung und die Gebühren = Taxe vorgebruckt Mandate u. der Rest-
 ist, und werden ihm auch die dazu gehörigen gedruckten quittungen.
 Steuerrestquittungen behändigt, über deren Betrag er jedes=
 mal in einem bei der Haus = und Miethßsteuer = Kasse ver=
 bleibenden Conto = Buche, summarisch quittiren muß.

§. 8.

Sobald der Executor den schriftlichen Befehl zur Eingie-
 hung der
 Steuer=
 reste.
 Vollstreckung der Execution erhalten hat, muß er sich in
 die Wohnung der Debenten begeben, sich durch Vorzeigung
 seiner Ordre als Executor ausweisen, und den Schuldner
 auffordern, die rückständigen Steuern und Gebühren zu
 berichtigen, oder daß solches geschehen sei, durch Quittun=
 gen nachzuweisen,

Leistet der Debent der Zahlungs = Aufforderung sofort
 Genüge, so muß der Executor die Zahlung annehmen,
 und demselben die über die Steuerreste sprechenden ge=
 druckten Quittungen aushändigen, über die Executionsge=
 bühren aber auf der Rückseite der neuesten Steuer = Quit=
 tung besonders quittiren, die Wohnung des Exequendi ohne
 weiteren Aufenthalt wiederum verlassen, und das erhobene
 Geld auf die §. 21. vorgeschriebene Weise, an die Haus =
 und Miethßsteuer = Kasse abliefern,

§. 9.

Verweigert der Schuldner die Zahlung oder kann er Bersiege-
 lung der
 Effecten.
 nicht nachweisen, daß er bereits Zahlung geleistet habe,
 so schreitet der Executor, da die Ankündigung der Execution
 schon durch die Genßb'armen erfolgt ist, sofort zur Bersiege=
 lung, jedoch nur so vieler Effecten, als zur Deckung der
 rückständigen Steuern und Kosten nothwendig ist. Der
 Executor läßt sich zu diesem Behuf, Zimmer, Keller, Ge=
 wölbe und die darin befindlichen Schränke, Kommoden,

Kasten zc. öffnen doch darf er dieß nicht weiter verlangen, als es zur Beschaffung der beizutreibenden Summe nöthig ist.

§. 10.

Executions-Vollstreckung in Abwesenheit des Schuldners.

Ist der Exequendus in seiner Wohnung nicht anzutreffen, so hat der Executor zunächst zu ermitteln, ob noch Effecten des Restanten in derselben vorhanden sind und eventualiter unter Zuziehung des Hauseigenthümers oder zweier anderer unbescholtener Personen, die Wohnung des Restanten öffnen zu lassen, in deren Gegenwart die Versiegelung zu verrichten, und die Thür sodann wieder zu verschließen.

§. 11.

Gegenstände, welche vorzugsweise Behufs der Versiegelung auszuwählen sind.

Bei der Versiegelung muß er vorzüglich solche Sachen wählen, die eines Theils leicht zu transportiren, anderen Theils aber dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind, als z. B. baares Geld, Gold- und Silbergeräth, Edelsteine, Medaillen, seltene Münzen, Taschenuhren, Kleider, feine Wäsche u. s. w.

In Ermangelung solcher Gegenstände, oder wenn sie zur Deckung der Schuld nicht hinreichen, muß er auch Möbel, überhaupt jedes Haus- und Küchengeräth mit Ausschluß der im folgenden Paragraphen genannten Sachen, in Beschlag nehmen.

§. 12.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

- 1) Das Werkzeug der Künstler und Handwerker, und alles was zur Fortsetzung der Kunst oder des Handwerks unentbehrlich nothwendig ist.
- 2) Das unentbehrliche Hausgeräth, die nothdürftigen Betten, besonders worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen, und die nothdürftige Kleidung und Wäsche für den Exequendus und seine Familie.

Gegenstände, welche der Pfändung nicht unterworfen sind.

- 3) Bei den im Dienste oder auf Pension stehenden Civil-Beamten, die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher und Instrumente, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche für dieselben, ihre Frauen und unerzogene Kinder. Daß Bücher, welche eine ganz andere Gattung von Wissenschaft betreffen, hierunter nicht begriffen sind, versteht sich von selbst.
- 4) Bei Künstlern und Handwerkern, die ihnen von einem Dritten zum verarbeiten gegebenen Waaren, oder die daraus gefertigten Arbeiten. Doch kann der Besteller aufgefordert werden, von dem Arbeitslohne oder den Auslagen, welche der Handwerker oder Künstler von ihm noch zu fordern hat, einen verhältnißmäßigen Theil zurück zu behalten und abzuliefern. Dies geschieht aber jedesmal durch besondere Verfügung der Servis-Deputation, zu deren Erlaß der Executor die nöthigen Anträge zu machen hat.

§. 13.

Das Siegel wird in der Regel nicht unmittelbar auf den in Beschlag zu nehmenden Gegenstand, sondern auf ein Stückchen Papier mit Siegellack abgedruckt, und sodann mit Mundlack angeklebt, dergestalt, daß es nicht in die Augen fällt, auch der Gegenstand der Execution dadurch nicht beschädigt und in seinem Werth vermindert wird.

§. 14.

Der Executor muß bei der Versiegelung jedesmal ein vollständiges Inventarium der Effecten des Schuldners aufnehmen, es sei denn, daß er so viele Möbel und Geräthe vorfände, daß dadurch die Aufnahme des Inventarii überflüssig würde.

Anlegung
des Siegel.

Aufnahme
des Inven-
tariums.

Die Effecten, welche der Executor unter Siegel legt, muß er abschätzen und den Tax=Werth beisehen.

Ueber den ganzen Act hat derselbe nach dem beige= fügten Schema eine Verhandlung aufzunehmen und sie, nach erfolgter Vorlesung von dem Schuldner oder den zugezogenen Zeugen unterschreiben zu lassen.

Wird die Unterschrift verweigert, so muß der Execu= tor dies ausdrücklich im Protokoll vermerken. Den Exe= quendus, wie dessen Angehörige, die bei ihm wohnen, muß der Executor mit der Unverletzlichkeit der Siegel und der auf die Verletzung derselben folgenden gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung bekannt, den ersteren aber dafür verantwortlich machen.

§. 15.

Der Schuldner darf sich in die Aus= pfändung nicht ein= mischen.

Welche, und wie viel Sachen in Beschlag genommen werden sollen, kann der Schuldner nicht vorschreiben, je= doch ist der Executor verbunden, den Antrag desselben zu berücksichtigen, wenn mehrere Stücke von gleichem Werthe vorhanden sind, und aus einem derselben eben so gut, als aus dem andern, die schuldige Summe zu er= warten steht.

§. 16.

Ermitte= lung des Aufent= halts des Schuld= ners, so= bald er seine Woh= nung ver= lassen hat.

Hat der Restant die Wohnung verlassen, und sind keine Effecten in derselben zurückgeblieben, so muß der Executor, wenn er in dem Hause, wo der Schuldner ge= wohnt, seinen Aufenthaltsort nicht ermitteln kann, dies bei dem Polizei=Commissarius des Reviers zu bewirken suchen, wenn aber alle Nachforschungen vergeblich bleiben, hierüber Bericht erstatten.

§. 17.

Interven= tionen.

Wenn die Sachen, welche der Executor in Beschlag

nehmen will, von einem Dritten in Anspruch genommen werden, oder der Exequendus angiebt, daß sie fremdes Eigenthum seien, so muß der Executor andere Gegenstände zu ermitteln suchen und solche unter Siegel legen. Dasselbe muß geschehen, wenn er Sachen findet, welche schon von andern Behörden in Beschlag genommen worden. Sind keine andere Effecten vorhanden, so muß der Executor dennoch die Execution fortsetzen, und die in Anspruch genommenen Sachen in dem §. 14. gedachten Protokolle besonders aufzuführen, auch den Intervenienten mit seinen Interventionens-Ansprüchen an die Servis-Deputation verweisen; jeden Falls aber von der Intervention eines Dritten immer Anzeige machen.

§. 18.

In Fällen, wo der Executor bei dem Debenten keine zur Abpfändung geeignete Gegenstände vorfindet, muß er zwar hierüber berichten, zugleich aber die Schritte nachweisen, die er zur Ermittlung der Vermögensumstände des Debenten gethan hat, damit geprüft werden kann, ob er seinem Auftrage gehörig nachgekommen ist.

Verfahren, wenn kein objectum executionis vorgefunden wird.

§. 19.

Findet der Executor den Schuldner oder ein Glied seiner bei ihm wohnenden Familie sehr krank, oder die Frau desselben als Wöchnerin, oder ist einem derselben ein besonderes Unglück an Leib oder Leben zugestoßen, so muß er sofort von der Execution abstehen, und über den Fall bei der Kestbuchhalterei berichten. Glaubt er an dem Dasein einer durch die Dienerschaft angegebenen Krankheit der Herrschaft zweifeln zu müssen, so hat er sich nach dem Arzt zu erkundigen, welcher den angeblichen Kranken behandelt, und bei diesem zu ermitteln, in wie fern die

Unterlassung der Execution bei Krankheiten der Schuldner.

Angaben gegründet sind oder nicht. Jedoch ist hierbei mit großer Vorsicht und Schonung der Verhältnisse des Schuldners zu Werke zu gehen.

§. 20.

Bestimmung des
Abschlusses
Termins
mit der
Reisbuch=
halterei.

Der jedesmalige Tag des Abschlusses wird dem Executor durch den Rentanten der Haus- und Miethsteuer-Kasse bestimmt, wenn er von ihm nach §. 7. die Nachweisung der mit Execution zu verfolgenden Schuldner erhält. Sollte durch eingetretene Hindernisse der Executor bis dahin seine Geschäfte nicht beendet haben, so muß er sich dennoch zur bestimmten Frist bei dem Rentanten der Haus- und Miethsteuer-Kasse melden, die Gründe der Verzögerung angeben, das bereits eingezogene baare Geld, so wie die noch vorhandenen Rest-Quittungen und die §. 14. gedachten Protokolle mit zur Stelle bringen, um auf Verlangen sofort vollständige Rechnung ablegen zu können.

§. 21.

Verfahren
beim Ab=
schluß.

Der Abschluß wird in der Art bewirkt, daß der Executor das baar eingezogene Geld an die Haus- und Miethsteuer-Kasse abgeliefert, derselben die inexigibeln Rest-Quittungen übergiebt und seine Berichte, mittelst der Executionprotokolle beifügt.

Stimmt der Betrag der abgelieferten Gelder und zurückgegebenen Quittungen mit dem Betrag der Quittungen überein, welche dem Executor Behufs der Einziehung des Geldes überliefert sind, so wird ihm von der Haus- und Miethsteuer-Kasse unter der von ihm ausgestellten Quittung attestirt, daß er richtig abgeliefert und abgeschlossen habe.

Der Executor darf unter keinem Vorwande Quittungen zurückbehalten. Glaubt er von einem Erequendus das

Geld nachträglich noch beitreiben zu können, so hat er dieß der Haus- und Miethsteuer-Kasse anzuzeigen, welche ihm dann aufs Neue die dazu erforderlichen Quittungen wieder einhändigen wird.

§. 22.

Die Aufträge zur Abholung der unter Siegel gelegten Effecten erhält der Executor in derselben Art, wie in Ansehung der Versiegelungen im §. 7. vorgeschrieben worden.

Auspfändungen.

§. 23.

Behufs dieser Abholung begiebt sich der Executor zu dem Restanten und nimmt, wenn derselbe nicht sofort Zahlung leistet oder sich durch Quittungen über die erfolgte Zahlung ausweist, die versiegelten Effecten in Empfang, und liefert sie an ihren Bestimmungsort ab, nebst einer Specification derselben, versehen mit dem Namen und der Wohnung des Abgepfändeten.

Abholung der Sachen.

§. 24.

Sollte ein Restant die unter Siegel gelegten Sachen fortgeschafft haben, so muß der Executor, unter Aeußerung gegen den Restanten, daß die Verheimlichung der Effecten, nach Umständen eine Criminal-Untersuchung nach sich ziehen würde, genaue Erkundigungen einziehen, wohin sie gebracht sind, eventualiter sich nach dem angegebenen Orte hinbegeben und wenn er sie dort vorfindet, sich davon überzeugen, ob die von ihm angelegten Siegel noch daran befindlich sind, demnächst aber nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen verfahren und hierüber berichten.

Wenn der Schuldner die in Beschlag genommenen Sachen fortgeschafft hat.

§. 25.

Der Executor zieht, bis etwa darüber anders bestimmt wird, die Gebühren von den Restanten für eigene Rechnung ein. Er darf bei strenger Ahndung

Einziehung der Gebühren

nicht mehr fordern als die, auf der ihm nach §. 7. jedesmal zu ertheilenden Ordre mit abgedruckte Taxe besagt, dagegen aber auch an Gebühren eigenmächtig nichts erlassen, und muß er bei der Executions-Vollstreckung in der Hauptsache auf die rückständigen Gebühren mit Rücksicht nehmen.

Bei dem Abgange eines Executors und der Anstellung eines neuen Executors, wird zwischen beiden, in Ansehung der Executions-Gebühren durch die Haus- und Miethssteuer-Kasse Abrechnung gehalten.

§. 26.

Verfahren wenn die Zahlung der Gebühren verweigert wird.

Hat ein Exequendus an den Executor die Steuerreste bezahlt, dagegen die Entrichtung der Gebühren verweigert, so muß der Executor die in Beschlag genommenen Sachen nicht entriegeln, darf dieselben aber nicht abpfänden, ohne hierzu von der Haus- und Miethssteuer-Kasse besondern Auftrag erhalten zu haben.

§. 27.

Was an Gebühren bei Niederschlag der Steuerreste aus der Haus- u. Miethssteuer-Kasse gezahlt wird.

Wenn die Steuerreste eines Exequenden niedergeschlagen werden, so erhält der Executor die Hälfte der ihm zustehenden Gebühren aus der Haus- und Miethssteuer-Kasse, und muß dieselben von drei zu drei Monaten liquidiren, Die Kenntniß von den Niederschlägen kann er sich durch Nachfrage in der Kasse verschaffen.

§. 28.

Entriegelung der in Beschlag genommenen Effecten.

Der Executor muß die in Beschlag genommenen Sachen sofort entriegeln, wenn er von dem Exequendus Zahlung erhält, derselbe ihm die Zahlung durch Quittung der Haus- und Miethssteuer-Kasse nachweist, oder die Steuer niedergeschlagen worden. Die Entriegelung muß in den beiden letzteren Fällen jedesmal spätestens binnen zwei

Tagen erfolgen, nachdem die Kasse dem Executor den Auftrag hierzu gegeben hat und zwar wo möglich immer durch denselben Executor, welcher die Siegel angelegt hat.

Auch bei der Entfiegelung muß der Executor mit Ruhe und Schonung für den Exequendus zu Werke gehen, und über dieselbe Anzeige machen.

§. 29.

Der Executor führt ein Executions-Buch nach dem sub. Litt. B. angehängten Schema. In dieses Buch trägt er jede Executions-Sache ein, so wie er sie erhält, füllt alle darin enthaltene Columnen gehörig aus, und führt vorzugsweise genau darin auf, was er an Gebühren von den Exequenden bezogen hat.

Execu-
tions-
Buch.

4.

Monatlich an einem, von dem Rendanten der Haus- und Miethsteuer-Kasse zu bestimmenden Tage, bringt der Executor sein Executions-Buch mit zur Kasse, wo es dann revidirt wird.

§. 30.

Mindestens zweimal in jeder Woche muß der Executor Rapport zum Rapport in der Haus- und Miethsteuer-Kasse erscheinen, um etwanige Aufträge zur eiligen Ausführung entgegen nehmen und über einzelne Fälle die nöthige Weisung empfangen zu können, wenn er derselben bedürfen sollte.

Auch muß er dem Collegio jedesmal vollständige Anzeige machen, wenn er von dem Dezenten oder dessen Angehörigen, bei der Ausübung seines Amtes, wörtlich oder thätlich beleidigt wird.

Berlin, den 22sten Januar 1835.

Servis- und Einquartierungs-Deputation
des Magistrats.

Verhandelt Berlin, den ten 18

Im Auftrage der Servis-Deputation des hiesigen Magistrats begab sich unterzeichneter Executor derselben nach dem Hause No. in die Wohnung de

um von selben die rückständige

1) Haussteuer	mit	Rthlr	Sgr.	Pf.
2) Miethsteuer	mit	—	—	—
3) die bisher aufgelaufenen Kosten mit		—	—	—

in Summa mit

executivisch einzuziehen.

Da die geschene Berichtigung dieser Summe nicht nachgewiesen werden konnte, und die Zahlung derselben auch noch gegenwärtig verweigert ward, so wurde es nöthig, Behufß der Deckung dieser Summe zur Versiegelung zu schreiten.

Es wurden darauf im Weisem

folgende Gegenstände

unter Siegel gelegt und die Anwesenden verwahrt, die Siegel weder zu verletzen oder abzunehmen, noch die versiegelten Sachen fortzubringen, und bei eigener Vertretung auch zu verhindern, daß irgend ein anderer sich an diese Gegenstände oder Siegel vergreife, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe.

Auf Befragen bemerkte d
 darauf, daß die umstehend specificirten Gegenstände ih
 eigenthümlich zugehörten.

Unterzeichneter Excutor sagte den Anwesenden darauf,
 daß er von der Behörde, von welcher er den Auftrag zur
 Versteigerung erhalten habe, angewiesen sei, ihnen bekannt
 zu machen, daß wenn die Zahlung der schuldigen Summe
 nicht binnen Tagen erfolge, die Execution fort=
 gesetzt, und nach Befinden der Umstände die verste=
 gelten Effecten abgeholt und verkauft werden würden, um
 aus dem Erlös die Schuld zu berichtigen.

B. g. u. u.

